

## **Geschäftsordnung des Biberacher Jugendparlaments (JuPa) vom 17. Juni 2004**

(zuletzt geändert am 28. Februar 2005)

Der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß hat am 17. Juni 2004 mehrheitlich folgende Geschäftsordnung des Biberacher Jugendparlaments beschlossen:

### **Präambel**

Die Jugendlichen der Stadt Biberach sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit haben, sich selbst stärker ins Geschehen in ihrer Stadt einzubringen und es mitzugestalten. Zu diesem Zweck wird ein Jugendparlament (JuPa) eingerichtet. Seine Mitglieder vertreten die Interessen der Jugend und arbeiten zugleich als Mittler zwischen den Jugendlichen in Biberach und den Institutionen der Stadt.

### **§ 1 Zusammensetzung**

(1) Das Jugendparlament der Stadt Biberach besteht aus 11 stimmberechtigten jugendlichen Vertretern, die an den Schulen gewählt werden. Finden sich bis zum Stichtag weniger als 15 Kandidaten in der Gesamtstadt, findet keine Wahl zum Jugendparlament statt.

(2) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n gleichberechtigte/n Stellvertreter/in (Präsidium). Sie vertreten das Jugendparlament gemeinsam in den städtischen Gremien (Gemeinderat und seine Ausschüsse) und sind direkte Ansprechpartner für die Stadtverwaltung und für Dritte.

(3) Das Jugendparlament ernennt aus seiner Mitte einen Finanzreferenten und einen Protokollführer, sowie deren Stellvertreter. Weitere Beauftragungen können erfolgen (z. B. Kontaktperson zum Dachverband o. ä.)

(4) Die Wahlen für die oben genannten Ämter sollen in der ersten Sitzung des neugewählten Jugendparlamentes stattfinden.

### **§ 2 Wahl**

(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in freien und geheimen Wahlen an den weiterführenden Biberacher Schulen gewählt. Es sind dies: Mali-Hauptschule, Dollinger Realschule, Pflugschule, Bischof-Sproll-Bildungszentrum, Pestalozzi-Gymnasium, Wieland-Gymnasium, Berufsschulzentrum (Karl-Arnold-Schule, Matthias-Erzberger-Schule, Gebhard-Müller-Schule), evtl. Schwarzbach-Schule. Für wahlberechtigte Jugendliche, die keine der in Satz 1 genannten Schulen besuchen, wird eine gesonderte Wahlmöglichkeit eingerichtet. (z. B. im Jugendtreff).

(2) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, wenn sie zum Stichtag Schüler einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Biberacher Schule und

1. in den Klassenstufen 7 bis einschließlich 12 oder
2. mindestens 13 Jahre und höchstens 19 Jahre alt sind.

Außerdem wahlberechtigt sind alle in Biberach gemeldeten Jugendlichen, die zum Stichtag mindestens 13 Jahre und höchstens 19 Jahre alt sind.

(3) Wählbar sind wahlberechtigte Jugendliche, die in Biberach wohnen.

(4) Stichtag ist der Tag, an dem die Wahlergebnisse der Geschäftsstelle des Jugendparlaments gemeldet sein müssen. Er wird im Einvernehmen mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Schulen und dem Präsidium des Jugendparlaments durch die Geschäftsstelle des Jugendparlaments festgelegt.

(5) Die Amtszeit des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre. Die Wahlen finden in der Regel in den drei Wochen nach den Sommerferien statt. Der konkrete Wahltag und Details der Wahl werden von der Schule in Abstimmung mit dem Jugendparlament und der Stadtverwaltung festgelegt.

(6) Es gibt eine Wahlliste für alle Kandidaten. Jeder Wähler hat 11 Stimmen. Einem Kandidaten kann höchstens eine Stimme gegeben werden. Die 11 Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt.

(7) Bei Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit (z. B. wegen Wegzug aus Biberach) rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.

(8) Mitglieder des Jugendparlamentes, die während ihrer Amtszeit die Altersgrenze von 19 Jahren überschreiten, verbleiben bis zur nächsten Wahl im Jugendparlament.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments vertreten die Interessen der Jugendlichen der Stadt Biberach gegenüber städtischen Gremien und der Stadtverwaltung in Jugendangelegenheiten. Sie werden zu Beginn ihrer Amtszeit öffentlich vom Oberbürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind analog § 17 (2) der Gemeindeordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Bringt eine Entscheidung einem Mitglied des Jugendparlaments einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil, darf dieses weder beratend noch entscheidend bei diesem Tagesordnungspunkt mitwirken.

(3) Die Jugendlichen sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen. Bei Verhinderung ist einer der Vorsitzenden oder die Geschäftsstelle im voraus zu verständigen. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen kann das Jugendparlament beschließen, dass das Mitglied sein Mandat verliert und ein Nachrücker zum Zuge kommt.

(4) Die Räume für die Sitzungen werden dem Jugendparlament von der Stadt Biberach bzw. Jugend Aktiv bereitgestellt.

(5) Das Jugendparlament hat im Gemeinderat und seinen Ausschüssen in Jugendangelegenheiten Anhörungs- und Antragsrecht. Diese Rechte werden vom Präsidium wahrgenommen. Vorschläge und Anträge werden über die Geschäftsstelle und den Oberbürgermeister dem Gemeinderat bzw. seinen Ausschüssen zugeleitet.

(6) Das Präsidium des Jugendparlaments hat das Recht, im Gemeinderat oder in seinen Ausschüssen zu es betreffenden Themen oder eigenen Vorschlägen mit Jugendrelevanz zu sprechen. Wird eine Angelegenheit behandelt, die Jugendliche betrifft, kann das Präsidium des Jugendparlaments auf Antrag auch an nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und dessen Ausschüssen teilnehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Oberbürgermeister dieses Recht einschränken.

(7) Die Mitglieder des Jugendparlaments können an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen. Ebenso können Stadträte an den Sitzungen des Jugendparlaments teilnehmen.

(8) Nach Maßgabe geltenden Rechts erhält das Jugendparlament alle öffentlichen Tagesordnungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Es ist in der Entscheidung frei und gefordert, mit welchen Themen es sich beschäftigen und wo es seine Anhörungs- oder Antragsrechte ausüben möchte.

(9) Das Jugendparlament soll in möglichst hoher Selbstständigkeit der Jugendlichen organisiert sein. Zur Unterstützung seiner Arbeit hat das Jugendparlament eine Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung; sie unterstützt die Jugendlichen dort, wo sie selbst an Grenzen stoßen.

(10) Die Gemeindeordnung (GemO) sieht in § 33 vor, dass der Gemeinderat sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten zuziehen kann. Der Gemeinderat kann auch Mitglieder des Jugendparlaments als Sachverständige nach § 33 GemO hören.

### **§ 4 Sitzungen des Jugendparlaments**

(1) Das Jugendparlament tagt bei Bedarf, mindestens 4 mal jährlich. Ort und Termin werden rechtzeitig vom Präsidium bestimmt und in der Presse bekannt gegeben. Eine zusätzliche Sitzung wird unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es beschließt.

(2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. An den Sitzungen des Jugendparlaments kann der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Stadt Biberach teilnehmen. Das Jugendparlament kann Mitarbeiter der Stadt, Vertreter des Gemeinderats, Sachverständige oder sonstige gewünschte Personen zu seinen Beratungen einladen.

(3) Das Jugendparlament kann sich zu Vorbereitung und Beratung außerhalb der offiziellen Sitzungen treffen. Hierzu müssen allen Mitgliedern rechtzeitig Ort und Termin der Besprechung bekannt gegeben werden.

(4) Über jede Sitzung des Jugendparlaments ist ein Protokoll anzufertigen und an die Mitglieder sowie die Geschäftsstelle zu verteilen.

### **§ 5 Ausschüsse**

(1) Das Jugendparlament kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Einrichtung eines Ausschusses wird vom Jugendparlament beschlossen.

(2) Mit der Einrichtung eines Ausschusses wird ein Vorsitzender bestimmt, der diesen für die Dauer seiner Arbeit leitet. Ausschusssitzungen finden außerhalb der offiziellen Sitzungen statt und sind grundsätzlich öffentlich. Für die Organisation und Koordination der Sitzungen ist der Vorsitzende des Ausschusses zuständig.

(3) Jeder Ausschuss berichtet zu Beginn der Jugendparlamentssitzungen über den aktuellen Stand seiner Arbeit.

### **§ 6 Ablauf der Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter stellen die Tagesordnung auf und leiten die Sitzung. Anträge zur Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden zugeleitet. Anträge können von allen Mitgliedern des Jugendparlaments sowie der Stadtverwaltung gestellt werden.

(2) Wollen Jugendliche, die selbst nicht im Jugendparlament sind, einen Tagesordnungspunkt einbringen, so können sie sich an ein Mitglied des Jugendparlaments wenden. Dieses vertritt dann das Anliegen in der Sitzung.

(3) Stimmt über die Hälfte des Jugendparlaments zu, können auch nicht gewählte Jugendliche oder Erwachsene während der Sitzung sprechen. Dem Oberbürgermeister sowie einem von ihm Beauftragten der Stadtverwaltung ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Geschäftsordnung verlangen eine 2/3-Mehrheit. Wesentliche Änderungen der Geschäftsordnung müssen vom Gemeinderat bestätigt werden.

(5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Wenn mindestens ein Mitglied es wünscht, werden Wahlen geheim durchgeführt.

### **§ 7 Finanzen**

(1) Das Jugendparlament besitzt einen jährlichen Etat, der vom Gemeinderat beschlossen wird und über dessen Verwendung es selbst entscheidet. Die rein haushaltstechnische Abwicklung erfolgt über die Geschäftsstelle der Stadt. Das Budget steht für eigene Veranstaltungen und andere Kosten, die im Rahmen der Arbeit des Jugendparlamentes anfallen, zu dessen freier Verfügung. Daraus müssen auch innere Verrechnungen mit der Stadtverwaltung (z. B. Kopierkosten für Flyer etc) oder Kosten für Workshops und Seminare bestritten werden.

(2) Die Finanzen werden vom nach § 1 (3) bestimmten Finanzreferenten verwaltet. Dieser darf nicht Vorsitzender und Stellvertreter sein. Er berichtet regelmäßig im Jugendparlament über die aktuelle Finanzlage. Er unterzeichnet neben dem Vorsitzenden im Namen des Jugendparlamentes und in Abstimmung mit diesem in finanziellen Angelegenheiten.

### **§ 8 Sprechzeiten**

Das Jugendparlament bietet regelmäßig außerhalb der regulären Sitzungen Sprechzeiten für jedermann an. Die Sprechzeiten werden im Jugendtreff, Viehmarktstr. 10/1 abgehalten. Während der Sprechzeiten sind mindestens zwei Mitglieder des Jugendparlamentes anwesend.

### **§ 9 Auflösung, Neuwahlen, Abschaffung des Jugendparlamentes**

(1) Das Jugendparlament kann sich in begründeten Fällen mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder auflösen und Neuwahlen ansetzen. Neuwahlen müssen spätestens zwei Monate nach dem Auflösungsbeschluss stattfinden. Bis zur Amtseinführung der neu gewählten Mitglieder des Jugendparlamentes werden die Geschäfte vom alten Präsidium oder vom Jugendparlament aus seiner Mitte bestimmten Personen weitergeführt.

(2) Die Abschaffung des Jugendparlamentes muss von den Mitgliedern des Jugendparlamentes einstimmig beschlossen werden. Kann der Einstimmigkeitsbeschluss durch alle Mitglieder des Jugendparlamentes nicht herbeigeführt werden, so kann in einer zweiten Sitzung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Abschaffung beschlossen werden.

(3) Die Stadtverwaltung kann weder die Auflösung noch die Abschaffung des Jugendparlamentes verfügen. In begründeten Fällen kann die Auflösung des Jugendparlamentes und die Ansetzung von Neuwahlen sowie eine endgültige Abschaffung des Jugendparlamentes nach Anhörung des Präsidiums vom Gemeinderat beschlossen werden.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 1. Juli 2004 in Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anzeige an Reg.- Präsidium	Öffentl. Bekannt- machung		Vorstehende Fassung
vom	am	am	SZ-Nr.	gilt ab:
(S) 17.06.2004				
(Ä) 28.02.2005				01.07.2005